

30. März 1998

KR-Nr. 112/1998

**POSTULAT** von Ernst Jud (FDP, Hedingen)

betreffend Verbindlichkeit der SKOS Richtlinien bei der Bemessung der gesetzlich wirtschaftlichen Hilfe

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, den zuständigen Behörden die Kompetenz zu erteilen, in begründeten Fällen auch bei langfristiger Unterstützung von den SKOS Richtlinien abzuweichen.

Ernst Jud

Begründung:

Es ist grundsätzlich richtig, dass die Bemessung der gesetzlich wirtschaftlichen Hilfe im Kanton Zürich nach möglichst einheitlichen Kriterien erfolgen soll. Dies liegt im Interesse aller Beteiligten und erhöht die Rechtssicherheit wie auch die Rechtsgleichheit. Die Richtlinien der SKOS haben sich in diesem Sinne bewährt.

Nachdem der Regierungsrat die neuen SKOS Richtlinien in der VO zum Sozialhilfegesetz per 1.1.98 als verbindlich erklärt hat und der individuelle Bedarf nicht mehr berechnet wird, sondern nur noch Pauschalen vorgesehen sind, müssen die zuständigen Stellen die Kompetenz erhalten, auch bei langfristiger Unterstützung in begründeten Fällen mit entsprechendem Behördenbeschluss Kürzungen vorzunehmen. Es ist nicht zu verantworten, dass z. B. ein suchtkranker Klient mit staatlichen Mitteln seine Sucht befriedigt, indem er keine Rückstellungen für Kleider, Versicherungen u.ä. tätigt und auch auf Transportkosten, Zeitungen und Bildung verzichtet. Gesetzlich wirtschaftliche Hilfe muss sich auch weiterhin nach der Persönlichkeitsstruktur des Klienten richten. Das Zugeständnis der Fürsorgedirektion, in Einzelfällen bei sehr kurzfristiger Unterstützung begründete Abweichungen vorzunehmen, reicht nicht. Die Weisung der Fürsorgedirektion vom Februar 98 betr. Art. 17 der VO ist entsprechend anzupassen, da diese im Rekursfall für den Bezirksrat wegleitend sein wird.

Wieder aufgenommenener Vorstoss aus der Legislatur 1995-1999.  
Ursprüngliche Einreicher: Dorothee Fierz (FDP, Egg), Dr. Doris Weber (FDP, Zürich) und Ernst Jud (FDP, Hedingen)